

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werner Tantzky GmbH (Stand 05.2019)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Wartung des umstehend genannten Wartungsgegenstandes am vereinbarten Standort.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers binden uns nicht. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen gilt – unbeschadet früherer Einwendungen – als Anerkennung unserer AGB. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Preise / Verzug

1. Tantzky berechnet dem Kunden nach Maßgabe der vorseitig getroffenen Vereinbarungen in regelmäßigen Zeitabständen die Servicepauschale und zusätzlich angefallene Kosten, wie z. B. Folgekopien.
2. Tantzky hat das Recht, bei Veränderung der Kalkulationsgrundlage die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende (Änderungsfrist) zu verändern, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 6 Monaten. Macht Tantzky hiervon Gebrauch und wurden die vereinbarten Preise dadurch um mehr als 5 % p.a. verändert, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen; andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
3. Für Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% über dem LRG Satz der Europäischen Zentralbank p.a. vereinbart. Dem Kunden ist es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Verzugschadens zu erbringen.

§ 3 Vertragsdauer

1. Die vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten den Vertrag schriftlich per Einschreiben kündigt.

§ 4 Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit

1. Tantzky sorgt durch regelmäßige Wartung für die Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit des Gerätes. Dazu ist Tantzky während den üblichen Geschäftszeiten auch ohne Vorankündigung Gelegenheit zu geben.
2. Die Wartung der Bürosysteme umfasst zusätzlich die Versorgung mit Verbrauchsmaterial, sofern dies nicht anderweitig vereinbart wurde; ausgenommen ist die Versorgung mit Papier und Heftklammern. Die im Rahmen der Wartung enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Seitenvolumen bei Bedarf nachgeliefert. Übersteigt der Aufwand den normalen Bedarf, ist Tantzky zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt (z.B.: s/w-Toner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro DIN A4 Seite über 6% liegt; Farbtoner, wenn die Farbdeckung pro DIN A4 Seite über 20% liegt). Alle Tonerkartuschen bleiben im Eigentum des Vermieters und sind nach Verbrauch an den Vermieter zurückzugeben. Dies gilt auch für nicht verbrauchte Tonerkartuschen am Ende des Vertrages oder bei vorzeitiger Systemabholung.
3. Die normalen Bedienfunktionen, d. h. das bloße Nachfüllen von Toner, Silikonöl und Kopierpapier sowie die Beseitigung von Papierstau gehört nicht zu den von Tantzky zu erbringenden Wartungsleistungen. Sie sind vom Kunden entsprechend der Einweisung und der Bedienungsanleitung selbst durchzuführen.
4. Verwendet der Kunde Verbrauchsmaterialien, die nicht von Tantzky freigegeben sind, entfällt für Tantzky die Verpflichtung zur Wartung und Reparatur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Entgelt.
5. Die Kopienträger müssen von ihrer Art und Qualität für Kopiergeräte in ihren jeweiligen Spezifikationen geeignet und von Tantzky empfohlen sein. Die Beseitigung von durch ungeeignete Materialien hervorgerufene Schäden, Verschmutzungen oder Funktionsstörungen wird separat in Rechnung gestellt.
6. Die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Verstöße gegen die Einweisung oder/und die Bedienungsanleitung verursacht werden, bzw. Schäden, die durch äußere Einflüsse herbeigeführt sind, wird separat in Rechnung gestellt und ist nicht Vertragsgegenstand. Soweit Änderungen in der Programmierung von Sender- und/oder Empfängererkennung erforderlich werden, sind die Kosten hierfür nach Aufwand vom Kunden zu tragen.

§ 5 Überprüfung / Aufarbeitung

1. Wird der Wartungsvertrag für ein gebrauchtes Gerät beantragt, behält sich Tantzky vor der Annahme die Überprüfung des Gerätes vor.
2. Wird eine Aufarbeitung erforderlich, erteilt Tantzky einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung. Erfolgt die Genehmigung nicht, ist Tantzky zur Ablehnung des Vertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden entstehen dadurch nicht.
3. Erfolgt die Genehmigung, wird Tantzky die Aufarbeitung des Gerätes durchführen. Die Kosten für die Aufarbeitung sind vom Kunden gesondert und vor Beginn der Wartungsphase zu zahlen. Sie sind nicht im Preis für die Wartung und Reparatur gemäß diesem Vertrag enthalten.

§ 6 Haftung

1. Tantzky haftet nicht für die Schäden, die durch Ausfall oder fehlerhaftes Arbeiten des Gerätes entstehen.
2. Tantzky kann nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die durch gewöhnliche und zumutbare Verzögerungen bei der Wartung und Reparatur des Mietgegenstandes eintreten sowie für Schäden, die durch eine eventuelle Betriebsunterbrechung auftreten. Eine Haftung für Schäden an gespeicherten Daten besteht nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, deren Vorliegen vom Kunden zu beweisen ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Verbrauchsmaterialien sind Tantzky-Eigentum, sofern deren Gestellung Bestandteil des Wartungsvertrages ist. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Vertragspartner verpflichtet, die Verbrauchsmaterialien unaufgefordert an Tantzky zurückzugeben. Sollte der Vertragspartner dieser Pflicht nicht nachkommen, können die Verbrauchsmaterialien gemessen an der Haltbarkeit lt. Hersteller und des erstellten Seitenvolumens, gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

1. Tantzky hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, wenn der Kunde das Gerät trotz Abmahnung unsachgemäß behandelt, über das vereinbarte Maß hinaus benutzt oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung länger als zwei Monate in Zahlungsverzug bleibt.

§ 9 Besondere Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat Tantzky unverzüglich zu informieren, wenn er den Standort des Wartungsgegenstandes zu ändern beabsichtigt.
2. Der Kunde ist verpflichtet den Vertragsgegenstand nur vertragsgemäß zu verwenden und insbesondere
 - den Wartungsgegenstand gemäß den übergebenen Bedienvorschriften sorgfältig zu behandeln und verantwortliche Bedienerkräfte zu benennen,
 - den Wartungsgegenstand nur in geeigneten Räumen aufzustellen und für die passenden Energiequellen zu sorgen. Bei Fernkopieren muss zusätzlich eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt werden (die notwendigen Installationen der Anschlüsse und eines Telefonanschlusses sowie die Stromkosten und Postgebühren gehen zu seinen Lasten) bzw. für Druck- und Scansysteme geeignete Netzwerkanschlüsse.
 - keine Änderungen am Wartungsgegenstand vorzunehmen,
 - im Falle einer Änderung des vereinbarten Standortes zuvor das schriftliche Einverständnis von Tantzky einzuholen und die Umsetzung ausschließlich durch Tantzky vornehmen zu lassen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats den Zählerstand des Vormonats mitzuteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, hat Tantzky das Recht zur Berechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt durchschnittlich angefertigten Drucke.

§ 10 Standortwechsel

1. Eine geplante Änderung des in diesem Vertrag festgelegten Einsatzortes ist Tantzky rechtzeitig vorher mitzuteilen. Würde der vorgesehene Standortwechsel für Tantzky mit unzumutbaren Konsequenzen verbunden sein (z. B. Standort außerhalb des Vertriebsgebietes oder ungeeigneter Standort für ein derartiges Gerät), ist Tantzky berechtigt, dem Standortwechsel zu widersprechen um im Falle eines unberechtigten Standortwechsels den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
2. Sofern Tantzky einem Standortwechsel zustimmt, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass
 - die Demontage und Montage sowie der Transport fachgerecht durchgeführt werden,
 - der neue Standort keine unzumutbare Mehrbelastungen für Tantzky bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten zur Folge hat, andernfalls eine Anpassung der Wartungsgebühr erfolgen darf.
3. Ist der Kunde nicht bereit, die Auflage(n) zu erfüllen, ist Tantzky zur fristlosen Kündigung des Vertrages entsprechend Abs. 1 berechtigt.
4. Die Beseitigung von Schäden durch unsachgemäßen und/oder eigenmächtigen Standortwechsel ist nicht Vertragsgegenstand, hieraus resultierende Kosten für Reparaturen und Wartung hat der Mieter zu tragen.

§ 11 Allgemeine Vereinbarungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bzgl. der Aufhebung der Schriftformvereinbarung.
2. Die Servicepauschale wird vierteljährlich im Voraus, mehrgefertigte Kopien rückwirkend berechnet.
3. Der Vertrag tritt mit dem Tag des Abrechnungsbeginns in Kraft.
4. Jeder Ferienmonat, der nicht berechnet wird, verlängert die Laufzeit des Vertrages um einen Monat.